

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 113 (1945)
Heft: 34

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Can., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87 (abwesend)
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern. - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7-9, Telephon 274 22. — Abonnementspreise. bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.20 (Postcheck VII 128) — Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Cts. — Erscheint je Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Cts. — Schluß der Inseratenannahme Dienstag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Cts. in Marken beizulegen.

Luzern, 23. August 1945

113. Jahrgang • Nr. 34

Inhalts-Verzeichnis. Se. Gn. Dr. phil. P. Bernhard Kälin OSB., Abt von Muri-Gries — Einige Erwägungen über die Delegation von Jurisdiktions-Vollmachten — Um die Prälatur — Moraltheologische Miscellen — Schulungstagung für Vorstände und Vertrauensleute der Männerkongregation der Schweiz — Kirchen-Chronik — Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel — Rezension.



Se. Gn. Dr. phil. P. Bernhard Kälin OSB.

Abt von Muri-Gries

Der durch den Heimgang von Abt Dominik Bucher verwaiste Konvent von Muri-Gries wählte am 10. August a. c. den Rektor des Kollegiums in Sarnen, H.H. P. Dr. Bernhard Kälin zu seinem neuen Oberhaupte. *Generatio rectorum benedicetur!*

Abt Bernhard ist der 55. Abt von Muri und der 7. Prior von Gries seit der nun mehr als 100jährigen Vertreibung des Konventes aus Muri. Er steht im 59. Lebensjahre und stammt aus dem finsternen Walde, an dessen Stiftsschule der junge Einsiedler die Gymnasialstudien durchlief und die entscheidende Begegnung mit dem opus Dei des Benediktinerordens hatte, dem er sein Leben weihen wollte. Im Jahre 1908 trat Martin Kälin ins Noviziat der Stiftsherren von Muri in Gries ein, wo er am 5. Oktober 1909 die hl. Profeß ablegte und am 18. Oktober 1912 die hl. Priesterweihe empfing. Es war dem jungen Mönche vergönnt, sich noch weiter auszubilden und an der Universität Freiburg i. U. philosophischen Studien obzuliegen als Vorbereitung für das Lehrfach. Vorübergehend mußten diese Studien unterbrochen und die Lehrtätigkeit aufgenommen werden. Aber im Frühjahr 1918 krönte ein mit höchster Auszeichnung erworbener Doktorgrad der Philosophie die abgeschlossenen Studien mit der Dissertation über «die Erkenntnislehre des hl. Augustinus».

Nun folgte eine jahrzehntelange Tätigkeit in der Jugend-erziehung, als Professor der scholastischen Philosophie, als Präfekt des Lyzeums und schließlich, seit 1929, als Rektor der kantonalen Lehranstalt in Sarnen. Als Philosophieprofessor gab der heutige Abt ganzen Generationen künftiger Akademiker das gründliche philosophische Rüstzeug für ihre Fachstudien als kostbares Bildungsgut mit ins Leben. Man rühmt ihm eine gediegene Lehrmethode nach, die es verstand, seine umfassende Gelehrsamkeit fruchtbar auszuwerten. Eine Frucht seiner Lehrtätigkeit, die weiteren Kreisen ihre Dienste anbietet und leistet, ist das Lehrbuch der Philosophie und die erst vor einigen Monaten veröffentlichte Ethik (cfr. KZ 1945, S. 167).

Trotz der vielgestaltigen Arbeit des Erziehers und Dozenten ruhte dessen wissenschaftliche Tätigkeit keineswegs, im Gegenteil. Sowohl im engern fachwissenschaftlichen Kreise wie in einer weitem Öffentlichkeit nahm der Sarner Professor und Rektor mündlich und schriftlich das Wort, vielfach in Verbindung mit der philosophisch-theologischen Sektion des SKVV, die er als Präsident leitete.

Nachdem der nun zum Abt Erkorone durch die «doctrina sapientiae» (c. 64 regulae S. Benedicti) sich das «meritum vitae» erworben und seine Befähigung zum Lehren und Leiten erwiesen, kann er nun im weitem Kreise der klösterlichen Familie diese Gaben entfalten. Eine schöne Anzahl seiner jüngeren Mitbrüder ist ja ohnehin durch seine Schule gegangen und weiß, wen und warum sie P. Bernhard zum Abte wählten, Abtpräses Dr. P. Ignatius Staub erteilte am 13. August dem neuen Abte die Benediktion. Möge der Geist seines himmlischen Namenspatrones des doctor mellifluus, St. Bernhard von Clairvaux, das Regiment von Abt Bernardus beseelen und auszeichnen. *Studeat plus amari quam timeri!* Die KZ entbietet dem neuen Abte für die verantwortungsvolle Aufgabe ehrfurchtsvolle und ergebenste Glück- und Segenswünsche. Aus Kirche und Heimat erwachsen ihm die Gaben und Aufgaben, und Kirche und Heimat erhoffen reiche Aussaat und Ernte!

A. Sch.

Einige Erwägungen über die Delegation von Jurisdiktions-Vollmachten

Die Auslegung des Can. 199 CIC hat den Theoretikern und Praktikern schon recht viel Mühe bereitet. Es ist nämlich da unter anderem die Rede von drei verschiedenen Arten der Übertragung (Delegation) von Jurisdiktionsgewalt, die sich enge berühren und doch nicht das gleiche sein können. Wir meinen die potestas «ex toto», habitualiter und «ad universitatem negotiorum» delegabilis.

Die bezüglichen Stellen lauten: § 1. «Qui iurisdictionem habet ordinariam, potest eam alteri ex toto vel ex parte delegare, nisi aliud expresse iure caveatur.» § 2. «Etiam potestas iurisdictionis ab Apostolica Sede delegata subdelegari potest sive ad actum, sive etiam habitualiter, nisi electa fuerit industria personae aut subdelegatio prohibita.» § 3. «Potestas delegata ad universitatem negotiorum ab eo qui infra Romanum Pontificem habet ordinariam potestatem, potest in singulis casibus subdelegari.»

Untersuchen wir im folgenden etwas die gegenseitigen Beziehungen der drei erwähnten Delegationsarten, und versuchen wir, am Schlusse eine praktische Rechtsanwendung zu machen. Aus den im Codex dabei angeführten Rechtsquellen sind die Rechtsregeln 68 und 72 des Liber Sextus von Bedeutung, weil sie den naturrechtlichen Ausgangspunkt des gesamten Delegationsrechtes enthalten. Sie lauten: «Potest quis per alium, quod potest facere per se» — «Qui facit per alium, est perinde, ac si faciat per se ipsum.»

1. Die delegatio ex toto vel ex parte.

Der Rechtssatz, wonach jemand, der im Besitze einer ordentlichen Jurisdiktionsgewalt ist, für gewöhnlich die Vollmacht hat, diese ganz oder zum Teil einer andern Person zu übertragen, ist neu. Das frühere Recht kannte eine «delegatio ex toto» nicht¹. Sowohl A. Vermeersch als Ph. Maroto scheinen in den ersten Auflagen ihrer bekannten Lehrbücher des geltenden kirchlichen Rechtes dem Ausdrucke aus dem Wege zu gehen. Tatsächlich kann es auch heute keine totale Delegationsgewalt im absoluten Sinne geben. Denn das hieße gegen den Willen der betreffenden Obern auf sein eigenes Amt oder Wirkungsfeld verzichten und neue Kirchenämter oder Wirkungskreise schaffen². Vermeersch sagt in seinem Epitome Iuris Canonici³ kategorisch: «Delegatio totius potestatis fieri non potest, quod institutioni alius Ordinarii aequivaleret.» Er vermeidet jedoch, den gesetzlich geltenden Sinn des Rechtssatzes näher zu umschreiben.

Suchen wir im Codex nach einem analogen Falle, so finden wir ihn im Can. 1756 des Prozeßrechtes, wo von der Unfähigkeit «in totum vel ex parte» als Zeuge aufzutreten, die Rede ist. Die Interpretation geht meistens dahin, daß hier «ganz» den Sinn hat, jemand dürfe in keinem Prozeß als Zeuge auftreten, «ex parte» aber, jemand dürfe nur in bestimmten Prozessen nicht auftreten. Es gibt aber auch Autoren, die sagen, hier bedeute «in totum» den vollen Ausschluß aus der Zeugenschaft, während «ex parte» heiße, die Aussage des Betreffenden habe nur beschränkten Zeugenwert, wie Can. 1758 auf solche Fälle hinweist.

Weiteres Licht in unsere Untersuchung wirft ein Blick auf die Einteilungen der Delegationsgewalt im frühern

Rechte. Wir finden zwar diesbezüglich leider eine große Begriffsverwirrung, worüber S. Aichner sich bitter beklagte⁴. Dieser Autor teilt die iurisdictio in eine ordinaria und vicaria, und letztere in eine mandata vel delegata. «Iurisdictio vicaria est, quam aliquis non vi ecclesiasticae praelaturae aut magistratus, sed vice et auctoritate alterius exercet. Eadem denuo dupliciter spectari potest, sc. qua iurisdictio vel mandata vel delegata. Mandata dicitur, quam quis ex commissione alterius ita accepit, ut hic (mandans) nihil iurisdictionis sibi reservasse, sed totam, saltem quantum ad certas causas, alienasse censendus est. Hinc iurisdictio mandata ad ordinariam proxime accedit ac mandatarius cum mandante unam personam iuridicam efficit, ac idem cum eo habet tribunal. Delegata vero est, quae directe ac solum per iniunctionem altri tamquam iuridice inferiori committitur. Huic proprium est, ut delegans non totam suam iurisdictionem a se abdicaverit, sed aliquid sibi retinuerit»⁵.

Darnach umfaßte die iurisdictio vicaria des alten Rechtes die iurisdictio vicaria und delegata des neuen Rechtes. Sie wurde früher auch quasiordinaria genannt⁶. Was nun aber früher in die mandata hineingelegt wurde, das enthält heute die iurisdictio ex toto. Daraus ist schon rein rechtshistorisch ersichtlich, daß die iurisdictio ex toto nicht auf die Größe oder Beschränktheit der betreffenden Vollmacht schaut, sondern, ob sie möglichst ganz, möglichst restlos, übertragen wird. Das ist auch heute zu beachten, um mit den weitem Begriffen der iurisdictio vel habitualiter vel ad universitatem negotiorum delegata nicht in Schwierigkeit zu kommen.

Fragen wir hier gleich, ob es auch heute praktische Fälle gibt, in denen die iurisdictio ex toto übertragen wird, ohne daß es sich um die iurisdictio ordinaria vicaria handelt. Denn daß sie bei der ordentlichen stellvertretenden Regierungsgewalt (Generalvikar, Pönitentiar usw.) zutrifft, bedarf keines Beweises. Aber gerade der Umstand, daß diese Amtspersonen ihre Vollmacht nicht subdelegieren dürfen, und daß überall, wo die industria personae zu einer Aufgabe auserwählt wurde, ebenfalls Subdelegation verboten ist, verriegelt der delegatio ex toto die meisten Türen. Und doch muß es Fälle geben, wenn sie auch stets, dem oben umschriebenen Begriffe der «Ganzheit» entsprechend, etwas Relatives an sich tragen werden. So kann z. B. ein Ordensoberer, der mit der Wahl eo ipso auch Oberer von Frauenklöstern wird, die Leitung derselben einem andern übertragen. Delegiert er jedoch z. B. nur die Visitation derselben, so würde es sich um eine delegatio ex parte, nämlich ad universitatem negotiorum handeln, von der bald gesprochen werden soll.

2. Die delegatio habitualiter facta (Can. 199 § 2).

Ihr steht jene «ad actum» gegenüber. Auch der Ausdruck «habituelle Delegation» findet sich im alten Rechte nicht vor. Sie ging begrifflich im anderen auf und ist wohl auch heute nach Wort und Inhalt die unklarste. Habituell ist jene Machtübertragung, die nicht von Fall zu Fall (ad actum) erfolgt. Charakteristisch ist bei ihr also nach unten eine gewisse Ständigkeit, nach oben aber eine gewisse Begrenztheit nach Zeit oder Anzahl der Fälle. So übersetzt denn auch R. Köstler das Wort «habituell» mit «ständig, dauernd». Aber gerade weil diese Ständigkeit hier doch

⁴ Compendium Iuris Ecclesiastici, ed. 12 (1915), S. 73 Anm. 7.

⁵ a. a. O., S. 73. Ähnlich A. Müller, Lexikon des Kirchenrechts (Würzburg, 1838), s. v. Delegation.

⁶ Wie unklar die Sache war, beweist auch Vering, Lehrbuch des KR, 3. Aufl. (1893), S. 684, sowie sein Hinweis auf die Kontroverse zwischen W. Kämpfe und Kanstein. Vgl. ebenfalls Hinschius, Kirchenrecht, I. Bd. § 21, S. 185 ff.

¹ A. Blat, Commentarium textus Codicis Iuris Canonici, Lib. II, pg. 136.

² P. Gasparri, de sacr. ordin., nr. 949, 958.

³ Lib. II, nr. 228.

begrenzt ist, ergibt sich die Schwierigkeit, das Wort «habituell» mit einem guten, vollinhaltlichen deutschen Worte zu übersetzen. Wollen wir nur auf den Sinn schauen, so wäre wohl der Ausdruck «stabil» ebensogut wie «habituell», zumal dem Worte «habitus» im philosophischen Sinne ein anderer Inhalt zukommt.

Zu den habituell delegierten Vollmachten sind die sogenannten Quinquennalfakultäten der Bischöfe sowie die Fakultäten der Missionsobern zu zählen. Ebenso etwa die Vollmacht, in zehn, nicht näher bezeichneten Fällen vom Hindernis des Verbrechens wegen Ehebruchs mit Eheversprechen oder versuchter Eheschließung zu dispensieren⁷. Vergleichen wir solche und ähnliche Fälle mit dem oben dargelegten Begriffe der delegatio ex toto vel ex parte, so sehen wir, daß es sich bei den habituellen Fällen gewöhnlich um eine delegatio ex parte handelt. Handelt es sich jedoch um eine Subdelegation der ordentlichen oder vom Hl. Stuhle delegierten Vollmacht, so kann diese auch ex toto habituell erfolgen. Ausdrücklich sagt darum der gelehrte Ph. Maroto: «Delegatus a Sede Apostolica potest iuxta dicta tota suam potestatem subdelegare sive ad actum sive etiam habitualiter⁸», außer, jemand sei mit Rücksicht auf seine besondere Eignung delegiert worden, oder die Subdelegation wäre verboten.

P. Dr. Burkard Mathis, OFM Cap.

(Schluß folgt)

Um die Prälatur

Can. 110 des CIC umschreibt das Wesen der Prälatur im rechtlichen Sprachgebrauche und unterscheidet eine Jurisdiktionsprälatur und eine Ehrenprälatur. Wirklicher Prälat ist jeder Welt- und Ordenskleriker, der ordentliche Jurisdiktion besitzt in foro externo. Dieser Jurisdiktionsbesitz kann göttlichen oder menschlichen (kirchlichen) Rechtes sein und erweist dann seinem Wesen nach eine Bevorzugung (praefere), eine Höherstellung, eine Überordnung, woran man unwillkürlich denkt, wenn von Prälatur und Prälaten die Rede ist. Wer andere oberhirtlich zu leiten hat, ist ihr Vorgesetzter, ein Prälat. Prälaten göttlichen Rechtes sind Papst und Bischöfe, wenn auch letztere nach allgemeiner Auffassung ihre Jurisdiktion nicht unmittelbar von Gott, sondern vom Papste empfangen. Weil mit dem Bischofsamte jedoch natürlicherweise die Leitung eines Sprengels verbunden ist, ist an und für sich die bischöfliche Weihe auf die Jurisdiktion veranlagt, und die volle eigentliche Prälatur scheint beides einzuschließen. Immerhin verlegt, wie schon bemerkt, der kanonische Sprachgebrauch des Schwergewicht der Prälatur in die Jurisdiktion, ohne die Weihe auch nur zu erwähnen. Dabei ist eine volle und ganze Ausübung kirchlicher Prälatur ohne Weihewalt undenkbar, die kirchliche Hierarchie der Jurisdiktion kommt ohne Hierarchie der Weihe nicht aus, ein Prälat ohne die Fülle der Weihewalt ist für seine Amtsausübung unvollständig ausgerüstet und muß einen «Weihbischof» zuziehen.

Es kann aber auch der Fall eintreten, daß ein Inhaber der Bischofsweihe keinerlei Jurisdiktionsgewalt besitzt (Titularbischofe). An diesen erfüllt sich die eben gegebene Definition der Prälatur nicht, sie wären also keine Prälaten im Sinne des can. 110. Dabei fällt es doch sicherlich keinem ein, einem Titularbischof die Qualifikation eines Prälaten abzusprechen, im Gegenteil! Da ist nicht von Ehrenprälatur die Rede, sondern an wirkliche Prälatur zu denken. Das Kirchenrecht selber gibt dem unzweideutig Ausdruck, wenn es Kleriker bischöflichen Charakters, auch ohne Jurisdiktionsinhaberschaft vor Prälaten ohne bischöflichen Charakter rangiert, die Jurisdiktion besitzen in foro externo. Schon ernannte, geschweige denn geweihte Titularbischofe sind als Prälaten anzusprechen, die (wenigstens letztere) vor bloßen Jurisdiktionsprälaten rangieren, jedenfalls nicht als bloße Ehrenprälaten zu gelten haben, und vor ihnen rangieren. Eine begreifliche Ausnahme macht bloß der päpstliche Hofstaat, wo gewisse Amtsinhaber ohne bischöflichen Charakter die Präzedenz vor den Bischöfen haben. Man mag das als Ausfluß der Primatialgewalt des Papstes erklären. In ganz hervorragendem Maße ist das ja bei den Kardinälen der Fall, die, selbst wenn sie

nur den priesterlichen Charakter besitzen würden, den Bischöfen vorgehen. Trotz sehr vieler Vorrechte (cf. can. 239 CIC) besitzt aber der Kardinaldiakon und Kardinalpriester keine eigentliche Jurisdiktion in foro externo (cf. can. 240 § 2) und würde so die Voraussetzung des can. 110 nicht erfüllen. Wer würde aber einem Kardinal, der zum erlauchten Kollegium der höchsten Kirchenfürsten gehört, den Charakter eines Prälaten absprechen? Immerhin scheint aber doch der Begriff eines Prälaten im kirchlichen Sprachgebrauch nicht ganz eindeutig zu sein, das Kirchenrecht verwendet offensichtlich den Begriff des Prälaten in Voraussetzung der Jurisdiktion, während der weitere kirchliche Sprachgebrauch den Begriff weiter verwendet, ohne damit Ehrenprälaten zu bezeichnen.

Wegen des bischöflichen Charakters oder der amtlichen Stellung hat die Kirche von jeher die Glieder der Hierarchie («Kirchenfürsten») auch äußerlich gekennzeichnet und ausgezeichnet. Dies geschah nicht nur für liturgische Funktionen, sondern ganz allgemein in Titulatur, Insignien und Privilegien. Die Kirche sekundiert damit nur menschlicherseits von unten herauf dem, was göttlicherseits von obenherab grundgelegt wurde durch die Einsetzung der Hierarchie. Das kommt in Titeln (Hl. Vater, Eminenz, Exzellenz usw.), Insignien (Tiara, Mitra, Ring, Stab, Brustkreuz usw.) und andern Dingen vieltätig zum Ausdruck. Dieser Sekundantendienst ist geschichtlich und psychologisch zu erklären. Geistig-Geistliches soll versinnlicht und versinnbildet werden und dem Geiste dienen. Gewiß sind diese äußeren Kennzeichnungen und Auszeichnungen nur sekundär und unwesentlich gegenüber der Weihe und der Jurisdiktion selber, sind wandelbar, geworden und vergänglich, wenn auch manchmal von erstaunlich zäher, säkularer Lebensdauer. Diese äußeren Erscheinungsformen haben Konzessionen gemacht an Stil und Empfinden verschiedener Völker und verschiedener Zeiten und brauchen deshalb des öftern, wie auch das verwandte Gebiet der liturgischen Formen und Zeremonien, Erklärung, Einfühlungsbereitschaft und Verstehen. Je nach Zeiten und Verhältnissen ist das verschieden, und deshalb kann es vorkommen, daß dem Empfinden einer späteren Zeit die Formen früherer Zeit nicht ohne weiteres «liegen» und ihm deshalb nahegebracht werden müssen, damit sie ihm nicht fremd werden.

Neben den wirklichen Prälaten gibt es gemäß can. 110 auch die Ehrenprälaten. Die Kirche zeichnet verdiente Kleriker mit Titeln, Insignien, Privilegien usw. aus, die denjenigen der Bischöfe nachgebildet sind. Dabei bleibt der grundsätzliche und wesentliche Unterschied zwischen wirklicher Prälatur und Ehrenprälatur durchaus bestehen. Durch die äußerlichen Auszeichnungen und verähnlichenden Gleichstellungen vor allem in der Garderobe wird dieser Unterschied jedoch praktisch mehr oder weniger, je nach Prälatur, verwischt. Das liegt weniger in den Intentionen der Kirche, als in der Natur der Sache, wenn weniger bei den Ehrenprälaten, so sicherlich bei den Gläubigen, die nicht ohne weiteres den Schein vom Sein zu unterscheiden wissen, den Ehrenprälaten vom Bischof. Dabei soll doch gewiß etwas, wenn auch nicht alles, nach den Intentionen der Kirche, abfärben vom bischöflichen Violett auf das Prälatenviolett, in Akkommodation etwa des Bibelwortes: Sic honorabitur, quemcunque voluerit rex honorare (Esther 6.9); die Kirche will eben durch alle diese Auszeichnungen verdiente Männer ehren.

In den schweizerischen Diözesen gehörten früher Prälaten zu den großen Seltenheiten und Ausnahmen. Auch heute sind es, trotz vermehrten Verleihungen (die Diözese Basel z.B. zählt heute, Irrtum vorbehalten, einen apostolischen Protonotar, 13 päpstliche Hausprälaten, zehn päpstliche Geheimkammerer), entsprechend der Gesamtzahl des Klerus und vor allem entsprechend der Natur der Sache, relativ wenige Träger solcher kirchlicher Auszeichnungen. Joseph Bernhart schreibt deshalb sicherlich, bei aller Zubilligung des granum salis, von der Ehrenprälatur etwas einseitig, ja malitios (Der Vatikan als Thron der Welt): «Die Ehren-Hausprälaten, wie die andern als Monsignore angeredet und mit dem Rechte auf eine der bischöflichen angeähnelte Tracht, sind zweitausend an der Zahl und in allen Ländern verbreitet, ein Rang und Titel, der den Verdiensten verliehen und von Ehrgeizigen mit brennendem Eifer erstrebt wird. Die Ernennung geschieht auf Empfehlung oder doch nicht ohne Befragung des zuständigen Bischofs. Die deutschen Bischöfe fördern sie nicht gerne, denn ihnen, die zur Würde auch die Bürde tragen, kann es wenig Freude machen, wenn die Abzeichen ihres ernsten und verantwortungsvollen Amtes von andern zur leeren Aufschmückung ihrer Person verwendet werden dürfen» (S.360). In Verbindung mit den päpstlichen Ordensverleihungen und Ernennungen weltlicher Kammerherren (Camerieri segreti di spada e cappa soprannumerari) macht Bernhart einige ungehörige Bemerkungen und schreibt dann zusammenfassend: «Manches fromme und auch unfromme Gemüt mag an solchen Dingen Anstoß nehmen. Aber steht nicht hinter dieser Praxis das Lächeln einer abgründigen Menschenkenntnis? Gerade weil Titel und Abzeichen so gar nichts sind,

⁷ G. Michiels, Normae generales, pp. 433 sq.

⁸ Institutiones Iuris Canonici, I/II, pp. 847.

nimmt sie Rom in Gebrauch, wie jener Verwalter im Evangelium den ungerechten Mammon. Mit seinen ernsten Ämtern und Würden weiß Rom ernst genug umzugehen. Das beweist die Besetzung der hohen Prälatur. Dem päpstlichen Hofe geschieht nicht weh durch diese seine Ehrenträger (Ehrenprälaten), und Hunderte von Menschen in aller Welt, die öffentliche Geltung erstreben oder besitzen, sind durch solche Auszeichnungen doch fester und erklärter an Rom gebunden, als sie es sonst wären. Vor der heiteren Offenheit des Verfahrens und seines Zweckes geht jedes Aber schließlich selbst in Lächeln über!« (S. 358 f.).

In einem Motuproprio Papst Pius' X. («Inter multiplices curas» vom 21. Februar 1905) war seinerzeit die ganze Materie rechtlich neu geordnet worden über die Ehrenprälaten (De protonotariis apostolicis, praelatis urbanis, et aliis, qui nonnullis privilegiis praelatorum fruuntur.) Einleitend gibt das Motuproprio eine Selbstbegründung, die nicht so sehr darin liegt, die Prälatenrechte zu umschreiben, obwohl sie umschrieben werden, als vielmehr im Rechtsschutz der pontifikalischen Prärogativen der Bischöfe. Seit der päpstlichen Verleihung der Pontifikalien an Nichtbischöfe sei es leider vorgekommen, ut vel malo hominum ingenio, vel prava aut lata nimis interpretatione ecclesiastica disciplina haud leve detrimentum cepit et episcopalis dignitas non parum iniuriae. Verschiedene Klagen über vorkommende Mißbräuche veranlaßten den Hl. Stuhl zu mehrfachem Eingreifen, unter Benedikt XIV. (1744), Pius VII. (1818), Pius IX. (1872). Trotz dieser und anderer Maßnahmen stellt Pius X. fest: Hisce tamen vel neglectis vel ambitioso conatu facili augugio amplificatis, hac nostra aetate videre est praelatos saepe immoderato insignium et praerogativarum usu, praesertim circa pontificalia, viliores reddere dignitatem et honorem eorum, qui sunt revera pontifices. Deswegen sollte inskünftig nur die Regelung des Motuproprio gelten, das nun auch schon über 40 Jahre alt geworden ist. Can. 328 verweist auch auf die Gewohnheiten des päpstlichen Hofes: Circa Romani Pontificis Familiares, sive praelati titulo gaudent, sive non, standum privilegiis, regulis et traditionibus pontificiae domus.

Für die Präzedenz uam. der verschiedenen Kategorien steht genanntes Motuproprio zur Verfügung wie auch das Annuario Pontificio. Bernhart (I. c. S. 359) unterscheidet die sogenannte niedere Prälatur nach ihrem bezeichnendsten Gewandstück in die Mantelletta- und die Mantellone-Prälatur. Die Mantelletta-Prälatur, in der Kleidung den Bischöfen angeglichen, zählt zur «Päpstlichen Familie» und zur «Päpstlichen Hausprälaten». Verleiher aller Klassen der Mantelletta-Prälatur ist das päpstliche Staatssekretariat durch apostolisches Breve. An erster Stelle der Ehrenprälaten stehen die apostolischen Protonotare, denen die meisten Bestimmungen (76 von 81) des Motuproprio Pius' X. gelten. Träger dieser Ehrenprälaten sind in Rang, Ehrenvorrechten und Gewandung den Bischöfen fast gleichgestellt. Die wirklichen apostolischen Protonotare, sehr wenig an Zahl (z. B. im Jahre 1936 neun) fungieren als Notare in Ausfertigung wichtigster päpstlicher Schriftstücke. Man kann dieselben nicht eigentlich als Ehrenprälaten bezeichnen, da sie ein hohes Amt bekleiden, das selber ein Relief besitzt und einem solchem ruft. Eher kann von Ehrenprälaten gesprochen werden bei den drei Kategorien von apostolischen Protonotaren, die ihnen zugeordnet sind: die überzähligen apostolischen Protonotare (die Kanoniker der drei Patriarchalbasiliken St. Peter, Sta. Maria Maggiore, St. Johann im Lateran), die apostolischen Protonotare ad instar (die eigentliche Ernennungsform dieser Ehrenprälaten), die Titular- (oder Ehren-) protonotare (gemäß can. 370 § 2 ist beispielsweise jeder Generalvikar durante munere Titularprotonotar).

Zur Mantelletta-Prälatur gehören alsdann die Hausprälaten. Ihr lateinischer Name Antistites Urbani scheint nicht genau übersetzt mit Hausprälat. Wohl ist im Antistes der Vorsteher und damit Prälat enthalten und ausgesprochen; hingegen scheint das Latein von Rom zu sprechen und das Deutsche (und andere Übersetzungen) von Haus, d. h. päpstlichem Palast und Hof. Das läßt sich jedoch wohl vereinen, indem es sich eben um eine Stellung am päpstlichen Hofe in der Stadt Rom handelt. Hausprälaten umfaßt einen sehr weiten Personalbestand des päpstlichen Hofes, so z. B. die päpstlichen Thronassistenten, die ersten drei Kategorien der Protonotare, die Angehörigen verschiedener römischen Prälatenkollegien, wie z. B. die Richter der Sacra Romana Rota (Auditoren), die Votanten und Referendare der Apostolischen Signatur (päpstlicher Kassationsgerichtshof), die Kammerkleriker der päpstlichen Finanzverwaltung. So erscheint die Ehrenprälaten der Hausprälaten als bloßer Titel angesichts der wirklichen und eigentlichen Hausprälaten, die als höhere geistliche Verwaltungsbeamte des päpstlichen Hofes fungieren in wichtigen und einflußreichen Posten. Aus ihnen gehen die meisten Kurienkardinäle hervor. Die Hausprälaten sind eine der bekanntesten und häufigsten Kategorien der Ehrenprälaten, wenn schon von römi-

schen Verleihungen die Rede ist. Sie haben ein eigenes Chorgewand für liturgische kirchliche Funktionen, ein eigenes Festgewand für andere feierliche Gelegenheiten (habitus praelatus und habitus vulgo piano) usw. Es steht ihnen auch der Gebrauch der pontifikalischen Kerze zu bei feierlicher Zelebration usw.

Zur Mantellone-Prälatur gehören eine ganze Anzahl von diensttuenden geistlichen Beamten des päpstlichen Hofstaates. An erster Stelle sind zu nennen, die wirklichen diensttuenden Geheimkammerer des Papstes, dann die päpstlichen Zeremonienmeister, die Ehrenkammerer und Geheimkapläne. Unter den diensttuenden wirklichen Geheimkammerern erscheinen: der Geheimalmosenier, der Brevensekretär, der Geheimsekretär, der Sakristan usw. Ähnlich wie den wirklichen Hausprälaten Ehren-Hausprälaten entsprechen, so entsprechen den wirklichen Geheimkammerern die überzähligen Geheimkammerer. Sie stellen die zweite Gruppe der bekannteren Ehrenprälaten, die im Range unter den päpstlichen Hausprälaten stehen, von denen sie sich auch im Gewande unterscheiden. Ihre Ernennung erfolgt nicht durch päpstliches Breve, sondern durch Billett des päpstlichen Staatssekretariates. Früher fertigte der päpstliche Majordomus die Ernennung aus. Aber seit der praktischen Vakanz dieses Amtes, dessen Funktionen weitgehend dem päpstlichen Oberkammerherrn (maestro di camera) überbunden wurden, geht die Ernennung über das päpstliche Staatssekretariat. Nach diesen zwei häufigeren und deswegen in der Schweiz bekannteren Ehrenprälaten kommen noch die Ehrenkammerer, deren Unterschied in Namen und Gewandung zu liegen scheint. Neben den päpstlichen Geheimkaplänen, vier an der Zahl, die ihre seelsorglichen Funktionen ausüben, gibt es wiederum Ehrengleichkapläne, wenn auch nicht sehr viele. Mit deren Aufzählung schließt das Annuario pontificio sein Prälatenverzeichnis.

Unverbindlich ist Bernhart zu entnehmen (I. c. S. 360), daß sowohl die Ehren-Hausprälaten wie die päpstlichen Geheimkammerer als Monsignore tituliert werden, und daß beide Kategorien der Prälaten zugerechnet werden. Unverbindlich ist das zu sagen, weil es in der Schweiz üblich ist, zwar die ersteren, aber nicht die letzteren als Prälaten zu titulieren. Vielleicht weiß jemand aus authentischen Quellen Bescheid, wie dieser zugegeben nicht erschütternde Streitfall zu lösen ist. In Rom am päpstlichen Hofe wirken alle diese Rangordnungen der Dienste und ihrer äußerlichen Erscheinungsformen sozusagen normal und selbstverständlich. Paradoxiereise und doch auch wieder verständlicherweise sind die reinen Ehrenprälaten außerhalb der Ewigen Stadt gerade wegen ihrer Seltenheit viel auffälliger als die wirklichen Prälaten in Rom selber. Objektiv bedeuten die Ehrenprälaten eine Auszeichnung erworbener Verdienste, mögen aber gerade wegen dieser Auszeichnung, da wahres Verdienst die Demut liebt, oft eine Belastung der Demut sein, dem nüchternen Sinne des Schweizlers entsprechend, der sich auch solchen kirchlichen Erscheinungen gegenüber zu äußern pflegt.

A. Sch.

Moraltheologische Miszellen

Accidens per se und accidens contingens.

In der sittlichen Bewertung der menschlichen Handlungen spielen bekanntlich die Verumstände eine bedeutsame Rolle, und zwar auf die verschiedenste Art und Weise. Je nachdem der erstrebte Gegenstand, der sittlich gut, schlecht oder indifferent sein kann, von einem Umstand verändert wird, der selber gut oder schlecht ist, ergibt sich eine Verbesserung bzw. Verschlechterung usw. der schon vorhandenen Sittlichkeit. Der Theologe muß also ganz gewiß alle an der Sittlichkeitsbildung beteiligten Faktoren einer Handlung genauestens kennen und berücksichtigen.

Gemäß ihrer Funktion, eine objektiv schon vorhandene Sittlichkeit zu modifizieren, kann man die Umstände als Akzidentien der menschlichen Handlung ansprechen, so wie sonst Akzidentien eine Substanz modifizieren. Immerhin ist hier sehr darauf zu achten, daß das Verhältnis der Umstände zur menschlichen Handlung nicht in allem gleich gesehen werden darf, wie das Verhältnis der Akzidentien zu ihrer Substanz. Wenn der Begriff der Akzidentien auf die Umstände einer menschlichen Handlung übertragen wird, dann wird diese menschliche Handlung nach Art einer Substanz gesehen, obwohl ganz klar ist, daß der ontologische Substanzbegriff nur sehr analog auf den psychologisch-ethischen Tatbestand einer menschlichen Handlung übertragen werden kann. Die menschliche Handlung ist ja, in sich gesehen, selber nur ein Akzidens des Menschen. Wenn also diese menschliche Handlung nach Art einer Substanz verstanden wird im Verhältnis zu den sie modifizierenden Umständen, dann geschieht das nur deshalb, weil diese Umstände eine menschliche Handlung in ähnlicher Weise modifizieren können, wie die Akzidentien eine Substanz modifizieren.

In der ontologischen Ordnung nun unterscheidet man u. a. *accidentia per se* und *accidentia contingentia* (per accidens) und kann diese Unterscheidung dann auch auf die Umstände der menschlichen Handlung in die ethische Ordnung übertragen. Der hl. Thomas spricht von dieser Unterscheidung (1a 2ae, q. 7. a. 2 ad 2um) und erklärt sie in seinem Kommentar zu Aristoteles' Metaphysik (lib. VI, lect. 2 ff.). An zwei Beispielen wird klar gemacht, was zu verstehen ist. Ein Haus kann für seine Bewohner angenehm und für andere unangenehm sein, einer erlebt darin Glück, der andere Unglück usw. Das alles hat mit dem Haus an sich nichts zu tun, das sind *accidentia contingentia*. Oder in der Geometrie wird vom Dreieck an sich gehandelt, nicht aber, ob irgendein Holz dreieckförmig ist. Dieses letztere ist wiederum ein *accidens contingens*. Zu den Akzidentien per se würden im ersten Falle die Baustile, die Baumaterialien usw. gehören, im zweiten Falle die verschiedenen Dreiecksmöglichkeiten (gleichschenkeliges, rechtwinkliges usw. Dreieck).

Im einleitenden 1. Artikel der zitierten 7. Quaestio befaßt sich Thomas in lichtvoller Weise mit dem Wesen des Umstandes. Umstand einer menschlichen Handlung ist nach ihm, «quod quidem est extrinsecum a re, tamen ipsam attingit». Die sittlichen Umstände sind nach Thomas *accidentia per se*, die *accidentia contingentia* können nicht als sittliche Umstände gelten («quae omnino per accidens se habent, non habent rationem circumstantiae» 1a 2ae, q. 7. a. 2 ad 2um). Das sind Zufälligkeiten von unendlicher Vielzahl, die nicht in Rechnung gestellt werden bei der sittlichen Bewertung.

Es ist nun ein Mißverständnis, wenn im Artikel «Moderne Chirurgie und Seelsorge» (1. c. p. 370) diese Unterscheidung der Akzidentien herangezogen wird für die sittlichen Umstände. Das Mißverständnis besteht m. E. darin, daß ein Umstand einer menschlichen Handlung dann als *accidens per se* angesprochen wird, wenn z. B. «der Tod aus einer chirurgischen Operation der Leibesfrucht per se, proprie also mit absoluter Sicherheit erfolgt»; das Mißverständnis besteht weiterhin darin, daß ein Umstand einer menschlichen Handlung dann als *accidens contingens* angesprochen wird, wenn z. B. «der Tod nur per accidens, contingenter, eventuell, zufällig oder sogar wahrscheinlich, aber immerhin nicht sicher eintritt». Das Mißverständnis bewegt sich um den Ausdruck «propter incertitudinem». Es gibt eine Unsicherheit, welche ein *accidens contingens* und damit einen nicht zu berücksichtigenden Umstand ausmacht. Die angeführten und von Thomas erklärten aristotelischen Beispiele zeigen das. Es gibt aber Unsicherheiten, die zu den *accidentia per se* gehören bei der menschlichen Handlung und dementsprechend berücksichtigt werden müssen. Man denke z. B. an die *probabilitas facti*. Wo ein Effekt unbedingt zu erreichen ist, hilft die *probabilitas facti* in keiner Weise. Wo ein Effekt unbedingt zu vermeiden ist, erlaubt die Unsicherheit des zu vermeidenden Effektes denselben in keiner Weise. Thomas will keineswegs in der Unsicherheit eines eintretenden Ereignisses an sich schon ein *accidens contingens* sehen, einen Umstand, dessen sich die menschliche Handlung als belanglos entschlagen könnte. Die große lösende Distinktion bei der Erklärung der Erlaubtheit einer menschlichen Handlung mit Doppelwirkung liegt nicht in der Unterscheidung der *accidentia per se* und per accidens, resp. diese berechnete Unterscheidung wird falsch übertragen und angewendet auf den Tatbestand der menschlichen Handlung bei Doppelwirkung. *Accidens per se* ist nicht dann gegeben, wenn die schlechte Doppelwirkung sicher eintritt, und *accidens per accidens* liegt nicht dann vor, wenn diese schlechte Nebenwirkung unsicher eintritt. Ein *accidens per se* in der Doppelwirkung einer menschlichen Handlung liegt vielmehr vor, wenn der sittlichkeitsbildende Umstand beabsichtigt wurde oder sonstwie verantwortet werden muß. Ein *accidens per accidens* in derselben Doppelwirkung einer menschlichen Handlung ist dann gegeben, wenn diese Nebenwirkung nicht beabsichtigt, sondern bloß zugelassen und nicht sonstwie verantwortet werden muß.

Muß deswegen eine Handlung unterlassen werden, weil mit ihr als schlimme Nebenwirkung eine Tötung sicher verbunden ist? Keineswegs! Darf deswegen schon eine Handlung gesetzt werden, weil die schlimme Nebenwirkung mit ihr bloß unsicher verbunden ist? Keineswegs! Das Ausschlaggebende ist in beiden Fällen die Absicht. Geht die Absicht im ersten Falle auf den vom schlechten Nebeneffekt verschiedenen guten Effekt, dann ist der schlechte Effekt nicht gewollt, sondern bloß zugelassen und *positis ponendis* erlaubt. Muß der Wille aber die schlimme Nebenwirkung einer an sich guten Handlung verantworten, dann erlaubt die Unsicherheit des Eintreffens der schlimmen Nebenwirkung dieselbe in keiner Weise. Sicherheit bzw. Unsicherheit des Eintreffens einer schlimmen Nebenwirkung sind dann bloß erschwerende Umstände, welche einen proportioniert erschwerten Entschuldigungsgrund zur Zulassung des schlimmen Nebeneffektes erfordern.

A. Sch.

Schulungstagung für Vorstände und Vertrauensleute der Männerkongregation der Schweiz

(Mitg.) Die Tagung steht unter dem Protektorat des hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofes.

Samstag, den 8., und Sonntag, den 9. September 1945, im Bad Schönbrunn, Zug.

Programm

Samstag, den 8. September: 17.30: Begrüßung und Einführung durch den H.H. Zentralpräsident J. Cologna. 1. Referat: «Der Mann als Sodale» (Geschichtlicher Überblick), H.H. Direktor Dr. A. Cottier. 19.00: Gemeinsames Nachtessen. 20.00: Marienfeier mit Ansprache von H.H. Direktor Dr. K. Rohrer.

Sonntag, den 9. September: 7.00: Kommunionmesse. 8.30: 2. Referat: «Sind die Männerkongregationen zeitgemäß?» H.H. K. Egli, Vikar. 9.30: 3. Referat: «Der Vorstand, die rechte Hand des Präses in der Kongregationsleitung», Herr M. Vögtli, Präfekt. Pause. 11.00: 4. Referat: «Der Sodale als Laienapostel», H.H. J. Haug, Pfarrer. 12.00: Gemeinsames Mittagessen. 13.00: Kurzvortrag über die Zusammenarbeit der Männerkongregationen, H.H. J. Cologna, Pfarrer. 15.30: Gemeinsame Andacht in der Kapelle. 16.00: Kaffee.

Bemerkungen: Anmeldungen bis zum 1. September sind erbeten an: Leitung des Exerzitienhauses Bad Schönbrunn ob Zug. Telephon Menzingen (042) 431 88. Bad Schönbrunn ist Haltestelle des Trams Zug—Nidfurten—Menzingen. Die Kosten für Nachtessen, Übernachtungen, Morgenessen, Kaffee betragen Fr. 8.50 (6½ MC). Weitere Auskünfte erteilt das Römisch-katholische Pfarramt Liesberg, Telephon Nr. 7 16 43.

Kirchen-Chronik

Persönliche Nachrichten.

Bistum Basel: Der hochwst. Bischof ernannte zum Nachfolger des H.H. Prälaten Dr. Georg Sidler den bisherigen Subregens Dr. Rudolf Walz zum Regens des Priesterseminars in Solothurn. Der Neuernannte, gebürtig von Basel (1905), schloß seine Studien in Freiburg mit dem Doktorate in der Philosophie und dem Lizentiate in der Theologie ab, wurde am 19. April 1930 zum Priester geweiht und wirkte vier Jahre als beliebter Pfarrhelfer zu St. Leodegar im Hof zu Luzern, von wo er an die Subregentie nach Solothurn berufen wurde. Den neuen Regens geleiten wohl die Gebete und guten Wünsche des gesamten Basler Diözesanklerus in seine verantwortungsvolle Tätigkeit in der abschließenden Heranbildung des priesterlichen Nachwuchses des Bistums.

A. Sch.

Neue Domherren der Churer Kathedrale

In Ergänzung der in letzter Nummer gebrachten Notiz wird uns von geschätzter Seite noch geschrieben:

Auf Grund einer vom Domkapitel aufgestellten Liste nahm der hochwst. Bischof Christianus Caminada die Ernennung der vier Domherren vor, deren Sitze durch Ableben der bisherigen Inhaber vakant geworden waren. Der H.H. Johann Capaul, Stadtpfarrer von Ilanz, wurde als Scholastikus ins Residentialkapitel berufen. Als nichtresidierende Domherren wurden ernannt die H. H. Dekan Anton Mächler, Stadtpfarrer von Winterthur, Blasius Braun, Pfarrer von Näfels, Prof. Dr. Beno Simeon, Religionslehrer an der Kantonsschule Chur.

Der neue Domscholastikus, Bürger von Lumbrein und Rhäzüns, wurde 1894 in Le Havre geboren, verbrachte einen Teil seiner Jugend in Le Havre und Paris und holte sich, in die Heimat zurückgekehrt, eine gediegene Ausbildung an den Mittelschulen von Disentis und Sarnen und im Seminar St. Luzi. Ein Vierteljahrhundert wirkte er mit vorbildlichem Eifer in der Seelsorge, zuerst als Pfarrer von Rabius, wo er die Kirche erbauen ließ, hernach als getreuer Hirte in der ersten Stadt am Rhein. Seine Wahl ins Domkapitel muß vom päpstlichen Stuhl bestätigt werden.

H.H. Dekan Anton Mächler, der verdiente Seelsorger der großen Stadtpfarrei Winterthur, wurde als Nachfolger von Kanonikus Christian Herrmann sel. erkoren, mit welcher Wahl zugleich die Pfarrei Winterthur und Klerus und Volk der großen Zürcher Diaspora geehrt werden will, ebenso wie sein Heimatkanton Schwyz, der nunmehr, mit Einschluß der Ehrenkanoniker, fünf Domherren besitzt.

H.H. Pfarrer Blasius Braun von Näfels nimmt den Sitz des verstorbenen Kan. Zeno Eigel ein. Der Pfarrei Näfels und ihrem Hirten, der sie seit genau 30 Jahren betreut, und dem ganzen Kanton Glarus wollte der hochwst. Bischof durch diese Ernennung seine wohlwollende Aufmerksamkeit schenken.

Der kürzlich von uns geschiedene Lenzer Pfarrer, Dekan Matthias Hemmi, erhält in der Person des Lenzer Bürgers, Prof. Dr. Beno Simeon, einen würdigen Nachfolger, der auf wichtigem Posten mit gediegenem Wissen und großem Eifer zum Wohle unserer studierenden Jugend wirkt. Die Ernennung darf sicher auch als bischöfliche Gratulation zum 25jährigen Jubiläum des Kantonalvereins kathol. Lehrer und Schulfreunde angesehen werden, dessen umsichtiger Mentor der neue Domherr seit vielen Jahren ist.

Den Neuerwählten entbieten wir die besten Glückwünsche. Gott segne ihr Wirken für Kirche und Heimat. B. V.

Abtei Engelberg: Der hochwst. Abt Leodegar Hunkeler ernannte H.H. P. Dr. Johannes Ev. Zehnder OSB., zum neuen Rektor der Stiftsschule, an Stelle des unter so tragischen Umständen verunfallten P. Dr. Basil Buschor sel. Möge es dem neuen Rektor vergönnt sein, die Stiftsschule glücklich zu leiten und ihr den angesehenen Platz im Kreise der innerschweizerischen Gymnasien, zum Nutzen von Kirche und Heimat zu wahren und zu festigen.

Abtei Muri-Gries: Zum neuen Rektor der kantonalen Lehranstalt Sarnen wurde vom neuen Abt Bernhard H.H. Dr. P. Bonaventura Thommen ernannt. Auch hier beste Wünsche! A. Sch.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

La retraite française aura lieu pour le clergé du Jura, comme les dernières années, à la Maison S. François, à Soleure, du 27 au 31 août.

Prière aux retraitants de s'annoncer directement au R. P. Erwin, supérieur de la Maison S. François.

Soleure, le 21 août 1945.

La Chancellerie de l'Evêché.

Vakante Stelle

Die Kaplanei Berikon (Aargau) ist gemäß Kirchgemeindebeschluss durch einen jüngern Geistlichen vollamtlich zu besetzen. Anmeldungen sind bis zum 1. September 1945 an die bischöfliche Kanzlei zu richten.

Solothurn, den 14. August 1945.

Die bischöfliche Kanzlei

Rezension

Anthropos, Internationale Zeitschrift für Völker- und Sprachkunde, Bd. XXXV—XXXVI, Heft 4—6, 1940/41; herausgegeben vom vom Anthropos-Institut; Schriftleiter: P. Wilhelm Schmidt, S. V. D., Druck und Verlag: Paulusdruckerei in Freiburg in der Schweiz.

Den Krieg mit seinen verhängnisvollen Folgen für die Wissenschaftler und die Wissenschaften hat auch die wissenschaftlich hochstehende Zeitschrift »Anthropos« zu spüren bekommen, da die letzten Hefte des Jahrganges 1940/41 erst im April 1944 erscheinen konnten; sie bilden einen stattlichen Quartband von 568 Textseiten mit mehreren Karten und Zeichnungen; darauf folgen noch reichlich 160 Seiten Analecta, Buchbesprechungen und Zeitschriften-schau. Die 18 Aufsätze und Abhandlungen, grobenteils deutsch, aber auch französisch, italienisch, spanisch, englisch und polnisch, behandeln sprachliche und kulturelle Eigentümlichkeiten außereuropäischer Völker älterer und neuerer Zeit und rechtfertigen so eindrucksvoll die Bezeichnung »Internationale Zeitschrift für Völker- und Sprachkunde«. Im folgenden seien die behandelten Gegenstände in aller Kürze aufgeführt; dabei sind die Aufsätze nach geographischen Gesichtspunkten zusammengefaßt.

Der Basler Semitologe Walter Baumgartner liefert eine kleine Geschichte der hebräischen Sprache von ihren bisher aufgehellten Anfängen bis zur Gegenwart; bei der Stellung, die diese Sprache innerhalb der ganzen Sprachgruppe einnimmt, erhellt ohne weiteres, wie wichtig für ein eindringendes Studium der hebräischen Bücher der Hl. Schrift die Kenntnis auch der andern semitischen Sprachen ist.

Die Arbeiten über Asien (S.-, O.- und N.-Asien) nehmen einen ziemlich breiten Raum ein. Jos. Henninger bietet eine Ergänzung

zu Volhards Werk über »Kannibalismus«, indem er nachweist, daß diese Unsitte in Arabien, das V. nicht eigens behandelt hatte, nie verbreitet war, soweit zuverlässige Quellen vorliegen. Baron von Ehrenfels (Hyderabad; englisch) zeigt, wie bei zentralindischen Völkern Mutterrecht und Zweizahl in der Sprache und andere kulturelle Eigentümlichkeiten sich gegenseitig beeinflussen; eine wertvolle Ergänzung dazu ist die Arbeit von P. Wilh. Koppers S. V. D. (Freiburg i. d. Schw.) über Probleme der indischen Religionsgeschichte, worin er zeigt, daß die seit alters als Zauberer bekannten uralten Stämme der Bhil und Santal erst infolge der Berührung mit der kulturell höher stehenden Ariern, die als Eroberer ins Land kamen, das Zauberwesen übernahmen und ausbildeten. — In der Studie »Die Himmelsverehrung der Koreaner« weist Professor P. Thomas Ohm O. S. B. nach, wie die Koreaner, heute ausgesprochene Buddhisten, in der Art, wie sie vom Himmel reden, sich als ursprüngliche Verehrer des einen und höchsten Himmels-gottes verraten. — P. Theophil Chodzidlo S. V. D. zeigt in einer polnisch geschriebenen Arbeit, wie in den Wohnungen der sibirischen Jakuten sich die Mischung und Kreuzung einer ursprünglichen vaterrechtlichen Pferdezüchter-Kultur und einer jüngern mutterrechtlichen Ackerbau- und Rinderzüchter-Kultur widerspiegeln, und P. Paul Schebesta S. V. D. berichtet kurz von den Blutproben, die er für seine völkerkundlichen Studien bei den ostasiatischen Negrito (Philippinen) vornahm, die er aber wegen des ausgebrochenen Weltkrieges nicht weiter verfolgen konnte.

Ueber die südasiatisch-australische Inselwelt, insbesondere über Neu-Guinea handeln drei Arbeiten. In einer englischen Studie legt P. Jos. Schebesta S. V. D. dar, wie in den zwei Eingebornen-Dörfern Dagoi und Bonaputa-Mopu die verschiedenen Verwandtschaftsgrade ausgedrückt werden. — Ein Mitbruder des eben Genannten, P. Al. Kasprusch, Missionär, und ein Forscher G. Höltker berichten von merkwürdigen Funden bei einzelnen Völkern dieser Insel, von Steinmörsern und Steinbeilen; beide sind eingeführt worden; jene dienten einst wirtschaftlichen Zwecken, diese waren immer nur Zaubermittel.

Vier weitere Arbeiten handeln von afrikanischen Eingebornen; eine, von H. v. Siccard, von drei grundlegenden Wörtern der süd-erythraischen Kultur; Henri Fr. Tecoz (Lausanne; französisch) von den heute angewandten psychologischen Verfahren, um die geistigen Fähigkeiten der schwarzen Rasse zu erforschen, und P. Ang. Tarantino (italienisch) von den ehemaligen und heutigen Ehebräuchen bei den Lang (Uganda), und ein anderer Missionär, P. Jules Denis (Belgisch-Kongo; französisch) von der Organisation einiger Stämme am König-Leopold-See. Zeigt die zweite Studie, daß die Intelligenz der Schwarzen sich zwar anders äußert als die der Weißen, daß aber die Schwarzen an sich geistig nicht hinter ihren weißen Brüdern zurückstehen, so zeigt die dritte Studie handgreiflich, wie bei tiefstehenden Naturvölkern die Stimme der Natur zwar immer noch unverkennbar sich hören läßt, aber auch die Sünde in wichtigste Lebensgebiete verwüstend eingreift.

Ueber amerikanische Völkernationen handeln nur zwei Arbeiten. Der spanische Kapuziner-Missionär P. Plac. de Castella (Columbia, S.A.) berichtet über die Lebensbedingungen, den Totemismus und die Gottesvorstellungen der Sionas-Indianer am Putumayo (Columbien) und der Basler Gelehrte H. Dietschy zeigt, wie die alten Mexikaner in Bilderhandschriften, wie eine solche im Basler völkerkundlichen Museum aufbewahrt wird, geschichtliche Ereignisse aus der Zeit der Eroberung Mexikos durch die Spanier darstellen und datierten.

Den Schluß der Abhandlungen bildet eine umfangreiche Studie des Schriftleiters der Zeitschrift, P. W. Schmidt, in der er die von ihm ausgebildete völkerkundliche Methode gegen verschiedene Angriffe, denen sie in neuerer Zeit ausgesetzt war, rechtfertigt und begründet.

So schrill die Stimmen dieser Sprachen und Kulturen auf den ersten Blick oft zu tönen scheinen, bei näherem Zusehen verraten sie doch immer wieder, daß »anima humana naturaliter christiana« ist und daß sie in dem fortwährend sich verwirklichenden Pfingst-wunder zu einem herrlichen Lobe Gottes zusammenklingen: per diversitates linguarum gentes in unitate Fidei congregantur.

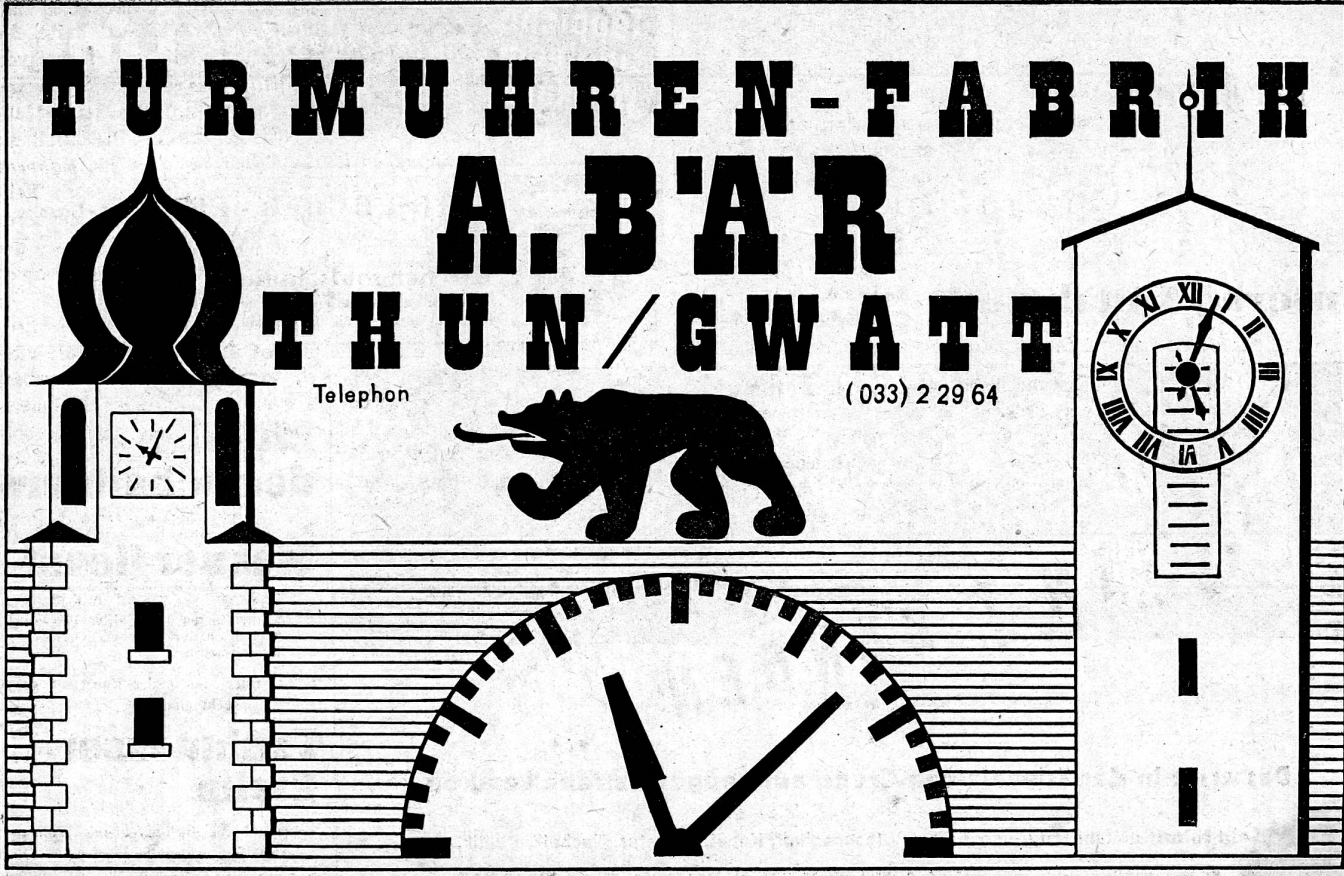
P. Theodor Schwegler O. S. B., Einsiedeln.

TURMUHREN-FABRIK

A. B. A. R

THUN / GWATT

Telephon (033) 2 29 64



Cellophan

für den Beichtstuhl,

aus hygienischen Gründen unentbehrlich für jeden Priester, liefert in jeder gewünschten Größe per Nachnahme

Räber & Cie., Luzern

Harmonium-Okkasione

ein Schulharmonium

4 Oktaven, ohne Züge. Druckluft.
Fr. 180.—

ein Pedal-Harmonium Mannborg

auch ohne Pedal zu spielen, mit 2 Forte, in gutem Zustand, als Übungsinstrument geeignet, Fr. 400.—

ein Salon-Harmonium

in ff Ausführung, nußbaum poliert
Modell «Liebig», 5 Oktaven

Register:

Echo 8'	Piano 8'
Diapason 8'	Melodia 8'
Bourdon 16'	Klarinette 16'
Viola 4'	
Viola dolce 4'	Waldflöte 4'
Fagott 8'	Seraphone 8'
Cornettino 2'	Schalmei 8'
Aolsharfe 2'	Oboe 8'
Subbaß 16'	Vox coelestis 8'
Baß-Forte	Diskant-Forte
Vox humana	Oktav-Koppel

Preis: Fr. 1350.—

**Musikhaus Ochsner & Co.
Einsiedeln**

Kirchenfenster und Vorfenster

zu bestehenden Fenstern
aus Schmiedeisen durch die Spezialfirma

MEYER-BURRI & Cie. A.G.

Kassen- und Eisenbau · LUZERN · Vonmattstr. 20 · Tel. 21.874

Für den Mittelschul-Unterricht

Soeben erschienen

Prälat Dr. Rogger Lorenz **Lehrbuch der kath. Religion**

für die mittleren und oberen Klassen von Gymnasium und Realschulen, für Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare und zum Selbststudium. 4. Auflage Fr. 7.85

- Dieses Lehrmittel hat in steigendem Maße Eingang in den Unterricht gefunden. Es ist mit jeder Auflage praktischer und lebensnaher geworden. Es behandelt auch die aktuellen Probleme mit klarer, leichtverständlicher Bestimmtheit. Für den Religionslehrer bietet dieses Religionslehrbuch gute Möglichkeit, den Stoff konzentriert oder eingehender zu behandeln.

Martinaus-Verlag der Buchdruckerei Hochdorf AG., Hochdorf

JOSEFINE KLAUSER

DEIN WERKTAG WIRD HELL

Mit reizenden Vignetten, zweifarbig bedruckt. Kart. Fr. 2.50.

Ein Büchlein, das jeder Frau Freude bereitet, sei sie gebildet oder nicht. Es zeigt in origineller und humorvoller Art, wie man aus den täglichen Verrichtungen dauernden Gewinn für die Seele ziehen kann.

Verlag Räber & Cie. Luzern



Meßweine

sowie **Tisch- u. Flaschenweine**
beziehen Sie vorteilhaft von der vereidigten, altbekannten Vertrauensfirma

Fuchs & Co. Zug
Telephon 4 00 41

Inseraten-Annahme durch Räber & Cie.,
Buchdruckerei, Luzern, Frankenstraße 9

Die einspaltige Millimeterzeile
oder deren Raum kostet 12 Cts.

Die Familie

Ueber 20 000 Abonnentinnen haben schon gemerkt, daß ihre Zeitschrift

mehr bietet als sie kostet. Monatlich 1 Heft. Jahrespreis Fr. 2.80. Bestellungen bei Ihrem Buchhändler oder durch den **Benziger Verlag, Einsiedeln**

Inserat-Annahme durch *Räber & Cie., Frankenstraße, Luzern*

**Teppiche
Linoleum
Vorhänge**

Spezialität: Kirchenteppiche
Teppichhaus

Linsi
beim Bahnhof **LUZERN**

Einzel. Marke



JAKOB HUBER - EBIKON - Luzern

Kaspar-Kopp-Str., Chalet Nicolai
Tel. 2 44 00 Postscheck VII 5569

Kirchengoldschmied

Gute und reelle Bedienung zu bescheidenen Preisen
Kelche, Monstranzen, Tabernakel usw. Renovationen.

Schweizer Lexikon

IN 7 BÄNDEN

HERBERT LEUPIN

Das erste in der Schweiz von Grund auf neugeschaffene Lexikon

Sein Inhalt umfaßt Natur und Kultur, Wissenschaft, Kunst, Literatur, Technik, Politik, Wirtschaft, Handel und Geschichte aller Länder und Völker, kurz, **die ganze Welt**
Sein Ziel ist, mit gerechtem und unbefangenen Blick die Dinge und Menschen zu betrachten, lebensnah, genau, verständlich und ein Zeugnis zu sein für **Schweizer Qualität**
Seine Bearbeiter sind neben den 17 Redaktoren und 80 Revisoren die 800 Mitarbeiter aus allen Gebieten; sie repräsentieren **die gesamte schweizerische Gelehrtenwelt**
Sein Umfang aufgeteilt in 7 Bände mit 5600 Seiten oder 11 200 Spalten Text, Tausenden von Bildern und Beilagen, ist zur Erreichung des gesetzten Zieles **ein Mindestmaß**

Jeder braucht das Lexikon, es gehört in die kleinste Bibliothek!

Seine Preise sind bescheiden

Subskriptionspreis Fr. 280.— plus Wust, nach Erscheinen Fr. 322.— plus Wust

Nützen Sie die Vorteile aus und subscribieren Sie unverzüglich!

ENCYCLOS VERLAG AG. ZÜRICH

Vereinigung der Schweizer Verleger:

Dr. Gustav Keckels, Herbert Lang, Dr. Eugen Rentsch, H.R. Sauerländer, Dr. Hans Vetter



AUSKUNFT UND PROSPEKTE BEI DER
BUCHHANDLUNG RÄBER + CIE. • LUZERN

Gesucht jüngerer, lediger Mann, tüchtig in der Landwirtschaft, als

Mithilfe des Schaffners

eines Frauenklosters. Müßte auch den

Mesnerdienst

versehen. Lohn nach Uebereinkunft. Anmeldungen unt. Chiffre 1904 an die Expedition der Schweiz. Kirchen Zeitung, Luzern.

Priester, der in den Ruhestand gehen will, sucht eine

Frühmesser- Stelle

oder eine billige kleine Wohnung. Gefällige Angebote erbeten unt. 1905 an die Expedition d. Kirchen Zeitung.

Person gesetzten Alters sucht Stelle als

Haushälterin

zu ein oder zwei geistlichen Herren. Im Haushalt und Garten bewandert.

Adresse zu erfragen unter Nr. 1899 bei der Expedition der KZ.

Stelle sucht in ein geistliches Haus treue, selbständige

Haushälterin

Durch Todesfall frei geworden.

Adresse unt. 1903 bei der Expedition.

Gesucht in Pfarrhof tüchtige

Haushälterin

In Haushalt und Gartenarbeiten bewandert. Offerten erbeten an

Cure catholique, Yverdon (B. J.).

Gesucht in Landpfarrhof eine brave

Tochter

gesetzten Alters, für Zimmerdienst, bewandert im Nähen und Flecken. Solche, welche auf bleibende Stelle trachten wollen sich melden. Eintritt Ende September.

Adresse zu vernehmen unter 1906 bei der Expedition.

Selbständige

Tochter

sucht Stelle in Pfarrhaus od. Kaplanei auf 1. September. Ostschweiz bevorzugt.

Offerten an das thurg. kath. Jugendamt Weinfelden, Telefon 5 17 78.